



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

**Reglement über die
Abgabe von elektri-
scher Energie**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
Art. 1 Geltung	Seite 4
Art. 2 Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Bezugsverhältnisse Erschliessungspflicht	Seite 4
2. Umfang und Art der Elektrizitätsabgabe	Seite 5
Art. 3 Regelmässigkeit der Energieabgabe	Seite 5
Art. 4 Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite 5
Art. 5 Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite 5
Art. 6 Art der Energie, Schutzmassnahmen	Seite 6
Art. 7 Spezielle Anschlussbewilligung	Seite 6
Art. 8 Verwendung der bezogenen Energie	Seite 7
Art. 9 Verweigerung der Energieabgabe	Seite 7
Art. 10 Leistungsfaktor	Seite 7
Art. 11 Haftung für Schäden	Seite 8
3. An- und Abmeldung	Seite 8
Art. 12 Anmeldung von Anschlüssen	Seite 8
Art. 13 Eigentums- und Wohnungswechsel	Seite 8
Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses	Seite 9
Art. 15 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite 9
4. Anschluss an die Verteilanlagen	Seite 9
Art. 16 Anschlussleitung	Seite 9
Art. 17 Zahl der Anschlüsse	Seite 10
Art. 18 Gemeinsame Zuleitung	Seite 10
Art. 19 Durchleitungsrechte, Entschädigung	Seite 10
Art. 20 Kosten der Anschlussleitung	Seite 10
Art. 21 Eigentum an Anschlussleitungen, Unterhalt	Seite 11
Art. 22 Plombierung	Seite 11
Art. 23 Aufhebung von Anschlüssen	Seite 11
Art. 24 Umbau auf Kabel	Seite 11
Art. 25 Kataster	Seite 12

Art. 26	Änderung des Anschlusses	Seite 12
Art. 27	Temporäre Anschlüsse	Seite 12
Art. 28	Mitbenützung von Tragwerken und Leerrohren	Seite 12
Art. 29	Schutzmassnahmen	Seite 12
Art. 30	Transformatorstationen	Seite 12
Art. 31	Grabarbeiten	Seite 13
5.	Hausinstallationen, Bewilligungen	Seite 13
Art. 32	Begriff der Installationen	Seite 13
Art. 33	Technische Anforderungen	Seite 14
Art. 34	Allgemeine Installationsbewilligung	Seite 14
Art. 35	Bewilligungserteilung	Seite 14
Art. 36	Widerruf einer Bewilligung	Seite 14
Art. 37	Anmeldung Hausinstallationen	Seite 15
Art. 38	Anmeldung Not- und Eigenstromerzeugungsanlagen	Seite 15
Art. 39	Meldepflicht Fertigstellung / Inbetriebsetzung	Seite 15
Art. 40	Sicherheit der Installationen	Seite 15
Art. 41	Vermeidung von Störungen anderer Anlagen	Seite 16
Art. 42	Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	Seite 16
6.	Installationskontrollen	Seite 17
Art. 43	Kontrollorgane	Seite 17
Art. 44	Abnahmekontrollen	Seite 17
Art. 45	Periodische Kontrollen	Seite 17
Art. 46	Behebung von Mängeln	Seite 17
Art. 47	Haftpflicht	Seite 17
Art. 48	Kosten der Kontrollen	Seite 17
Art. 49	Recht auf Zutritt	Seite 18
7.	Messeinrichtungen	Seite 18
Art. 50	Zähler und andere Tarifapparate	Seite 18
Art. 51	Beschädigung	Seite 18
Art. 52	Plombierung	Seite 18
Art. 53	Prüfung auf besonderes Verlangen	Seite 19
Art. 54	Toleranzen	Seite 19
Art. 55	Anzeigepflicht des Bezügers	Seite 19
Art. 56	Unterzähler	Seite 19
Art. 57	Feststellung des Energieverbrauchs	Seite 19
Art. 58	Fehlanzeige	Seite 20

8. Gebühren, Elektrizitätstarif, Rechnungswesen	Seite 20
Art. 59 Anschlussgebühren	Seite 20
Art. 60 Tarife	Seite 21
Art. 61 Spezifische Tarife	Seite 21
Art. 62 Tarifbeschlüsse	Seite 21
Art. 63 Rechnungsstellung	Seite 21
Art. 64 Energieverluste	Seite 22
Art. 65 Mahnung	Seite 22
Art. 66 Einbau von Münzzählern	Seite 22
Art. 67 Vorauszahlung	Seite 22
9. Einstellung der Energielieferung	Seite 23
Art. 68 Verfahren und Gründe	Seite 23
Art. 69 Abtrennen gefährlicher Anlageteile	Seite 23
Art. 70 Unrechtmässiger Energiebezug	Seite 23
10. Öffentliche Beleuchtung	Seite 24
Art. 71 Umfang der Strassenbeleuchtung	Seite 24
Art. 72 Inanspruchnahme privater Grundstücke	Seite 24
Art. 73 Kostentragung	Seite 24
11. Haftung	Seite 24
Art. 74 Haftpflicht	Seite 24
12. Schlussbestimmungen	Seite 25
Art. 75 Rekursmöglichkeiten	Seite 25
Art. 76 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite 25

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Warth-Weiningen (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüger, sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.

Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Elektrizitätsversorgung anerkennt der Eigentümer die Bestimmungen dieses Reglements, sowie das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

Art. 2 Erschliessungspflicht

Gemäss Planungs- und Baugesetz ist die Gemeinde für eine zeit- und termingerechte Erschliessung verantwortlich. Sie hat auch für den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Bau und Ausbau von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann

das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Elektrizitätsabgaben

Art. 3 **Regelmäßigkeit der Energieabgabe**

Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

Art. 4 **Unterbrechungen und Einschränkungen**

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten ist das Werk berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 5 **Vorkehrungen bei Unterbrüchen**

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre

Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 6
Art der Energie, Schutzmassnahmen

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 7
Spezielle Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom Werk bezeichnete elektrische Geräte.
- Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk nach den üblichen Normen bestimmt.
Bei bereits bewilligten Geräten verfügt das Werk zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.
Vorbehalten bleibt Art. 6, Abs. 3 NIV.
- Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2, Abs. 3 dieses Reglements.

Für den Anschluss von vorgenannten Verbrauchsapparaten sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und, bei Raumheizungen, zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

**Art. 8
Verwendung
der bezogenen
Energie**

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements. Bei Montage von Unterzählern gilt Art. 56.

**Art. 9
Verweigerung
der Energie-
abgabe**

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

**Art. 10
Leistungsfaktor**

Das Werk bestimmt den Leistungsfaktor (Blindleistungen). Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

Art. 11
**Haftung für
Schäden**

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezü-
gern aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielie-
ferung wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder
störendem Oberwellengehalt erwachsen ausdrücklich aus, so-
weit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden
aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder
eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu
beheben.

3. An- und Abmeldung

Art. 12
**Anmeldung
von An-
schlüssen**

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlü-
ssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Es sind die beim
Werk erhältlichen Formulare zu benutzen. Mieter haben auf Ver-
langen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubrin-
gen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschal-
teten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk
stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergän-
zung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung
der benötigten
Apparate und Materialien an das Werk gerichtet werden. Es ist
dessen Genehmigung abzuwarten.

Art. 13
**Eigentums-
und
Wohnungs-
wechsel**

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen
sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse
und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vor-
her zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnis-
sen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für
die anstehenden und für die laufenden Kosten.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 14
**Auflösung
des Bezugs-
verhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 15
**Vorüberge-
hende Nicht-
benützung
von Ver-
brauchs-
anlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 16
**Anschlusslei-
tung**

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem anderen Anschluss-Überstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Ausenzählerkästen bilden die Norm.

Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 17
**Zahl der An-
schlüsse**

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 18
**Gemeinsame
Zuleitung**

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 19
**Durchlei-
tungsrechte,
Entschädi-
gung**

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren, sowie das Aufstellen von Trenn- und Verteilkabinen zu dulden. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf die Interessen des Grundeigentümers angemessen Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB (Sachenrecht).

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten und im Grundbuch einzutragen.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilkabinen der Zugang zu Liegenschaften vorübergehend behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigung aus.

Art. 20
**Kosten der
Anschluss-
leitung**

Die Kosten der Anschlussleitung, inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten, gerechnet ab der Anschlussstelle welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 21
Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen.

Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Art. 22
Plombierung

Die Anschluss-Überstromunterbrecher werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 23
Aufhebung von Anschlüssen

Bei Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet.

Art. 24
Umbau auf Kabel

Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängenden Kosten bis zu Hauptsicherung.

Änderungen an der Hausinstallation gehen in jedem Fall zu Lasten des Eigentümers.

Art. 25 Kataster	Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster der laufend nachgeführt wird.
Art. 26 Änderungen des Anschlusses	Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.
Art. 27 Temporäre Anschlüsse	Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.
Art. 28 Mitbenützung von Tragwerken und Leerrohren	Die Mitbenützung von Tragwerken oder Leerrohren für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.
Art. 29 Schutzmassnahmen	Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann. Das Werk ist berechtigt, Bäume und Sträucher welche die Leitung gefährden, nach vorhergehender Anzeige zu kappen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
Art. 30 Transformatorstationen	Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietvertrag etc.). Das Werk ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu nutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

**Art. 31
Grabarbeiten**

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

**Art. 32
Begriff der
Installationen**

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere auch

- Hausinstallationen nach Art. 16 des schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse;
- Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Haus-

installation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 33
Technische Anforderungen

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), der Eidgenössischen Starkstromverordnung und den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 34
Allgemeine Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung der Werke im Sinne von Art. 120 ter der Eidgenössischen Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Art. 35
Bewilligungserteilung

Die Installationsbewilligung wird durch das Werk an Installateure erteilt, welche die in der Starkstromverordnung enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 2 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen. Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz der Installationsbewilligung ist.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und, mit Ausnahme der Ersatzbewilligung gemäss Art. 10 NIV, unbefristet gültig.

Art. 36
Widerruf einer Bewilligung

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der Bewilligungsinhaber oder sein Personal in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.

Art. 37
**Anmeldung
von Haus-
installationen**

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung, Ergänzung und Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitz einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle, haftet die Installationsfirma.

Art. 38
**Anmeldung
Not- und Ei-
genstromer-
zeugungs-
anlagen**

Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit deren Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit eigenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Vorlage an das ESTI).

Art. 39
**Meldepflicht
Fertigstel-
lung / Inbe-
triebsetzung**

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Installateur die Schlusskontrolle nach NIV durchzuführen und in einem Protokoll die Werte der Isolationsmessungen, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane festzuhalten und zusammen mit der Fertigstellungsanzeige dem Werk einzureichen.

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird frühestens nach Eingang einer provisorischen Fertigstellungsanzeige an das Werk eine definitive Messeinrichtung installiert.

Art. 40
**Sicherheit
der Installati-
onen**

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die technischen Vorschriften der PTT-Betriebe sowie die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für besondere Installationen.

Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so ist nach jenen Normen vorzugehen, die sich sinngemäss anwenden lassen. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen.

Sind Installationen für jedermann oder für Personal, das über ihre Gefahren nicht unterrichtet ist, zugänglich, muss der Inhaber dafür sorgen, dass unter Spannung stehende Teile auch bei Unachtsamkeit weder direkt, noch indirekt (z.B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) berührt werden können.

**Art. 41
Vermeidung
von Störungen
anderer
Anlagen**

Elektrische und störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen so entscheidet das zuständige Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

**Art. 42
Pflicht des
Installations-
Inhabers zur
Instandhaltung**

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, gem. Art. 37 und 38 dieses Reglements entsprechendem Zustand gehalten werden, und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

6. Installationskontrollen

Art. 43 **Kontroll- organe**

Die in der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen führen die Kontrollorgane des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (zuständig für den Bereich Mittelspannungsnetz) und die durch den Gemeinderat beauftragte Unternehmung (zuständig für den Bereich Niederspannungsnetz) durch.

Art. 44 **Abnahme- kontrollen**

Aufgrund der beim Werk eingegangenen Fertigstellungsanzeigen veranlasst diese die erstmalige Abnahmekontrolle einer Neu- bzw. Umbauanlage durch ein Kontrollorgan.

Art. 45 **Periodische Kontrollen**

Die gemäss Art. 36 NIV geforderten periodischen Kontrollen der Hausinstallationsanlagen veranlasst das Werk selbständig.

Art. 46 **Behebung von Mängeln**

Die anlässlich obenerwählter Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Sie haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers durch Dritte ausführen zu lassen.

Art. 47 **Haftpflicht**

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden.

Art. 48 **Kosten der Kontrollen**

Die Kosten für die erstmalige Abnahmekontrolle einer fertiggestellten Anlage (Neu-, Um- und Anbauten) trägt das Werk.

Die Kosten für die periodischen Kontrollen trägt das Werk.

Die Kosten für allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 49
Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie den Vertretern des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

7. Messeinrichtungen

Art. 50
Zähler und andere Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 56 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für die Mess- und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. der Bezüger.

Art. 51
Beschädigung

Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 52
Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 53
**Prüfung auf
besonderes
Verlangen**

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 54
Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Art. 55
**Anzeige-
pflicht des
Bezügers**

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 56
Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nacheichen zu lassen.

Aus den vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Art. 57
**Feststellung
des Energie-
verbrauchs**

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.

Art. 58
Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechts.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8. Gebühren, Elektrizitätstarif, Rechnungsweisen

Art. 59
Anschlussgebühren

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Warth-Weiningen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

**Art. 60
Tarife**

Der Elektrizitätstarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Energielieferanten (EKT) in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben. Der Tarif besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren), dem Konsumpreis, dem Tarif für Grossbezüger, Leistung, Arbeit, Blindstrom usw. Der Gemeinderat bestimmt die Tarifzeiten.

**Art. 61
Spezielle
Tarife**

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

**Art. 62
Tarifbe-
schlüsse**

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

**Art. 63
Rechnungs-
stellung**

Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Energiebezüge zu verlangen.

Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Eigentümer als Bezüger bestimmt werden.

Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. Für Grossbezüger können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.

Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

- Art. 64
Energieverluste
- Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.
- Art. 65
Mahnung
- Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.
- Art. 66
Einbau von Münzzählern
- Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zahler und Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet oder der Eigentümer als Bezüger bezeichnet werden. Die Montage von Münzzählern oder Schaltautomaten kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung des Werks erfolgen.
- Für diese Tarifapparate gilt ein Sondertarif, der auch die zusätzlichen Aufwendungen zu decken hat.
- Art. 67
Vorauszahlungen
- Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, den Strom gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

9. Einstellung der Energielieferung

Art. 68 **Verfahren und Gründe**

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Begründung und nach Besprechung mit dem Gemeinderat, die weitere Abgabe von Energie, ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 69 **Abtrennen gefährlicher Anlageteile**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das Werk, oder unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes, durch den zuständigen Kontrolleur ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 70 **Unrechtmäs- siger Ener- giebezug**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

10. Öffentliche Beleuchtung

Art. 71 Umfang der Strassen- beleuchtung

Das Werk ist für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung verantwortlich.

Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen, Wege und Plätze erstellt.

Art. 72 Inanspruch- nahme priva- ter Grund- stücke

Das Werk ist nach Verständigung mit den betroffenen Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Allfällige Schäden werden durch das Werk vergütet.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, sind auf Kosten des Grundeigentümers – nach vorheriger Anzeige an ihn - zurückzuschneiden.

Art. 73 Kosten- tragung

Die Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes im Einverständnis mit dem Liegenschafts- oder Grundeigentümer angepasst.

11. Haftung

Art. 74 Haftpflicht

Lieferungshaftung des Werkes gemäss Art. 11.

Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Anschlussüberstrom-Unterbrecher.

Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

Art. 75
**Rekursmög-
lichkeiten**

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an, beim Gemeinderat Warth-Weiningen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).

Art. 76
**Genehmi-
gung und
Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung am 13. Januar 1997 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Elektrizitätsreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Warth und Weiningen mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Warth-Weiningen, den

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Max Arnold

Yolanda Grob